

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - III/B/16 (Tierärztliches Berufsrecht, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht sowie weiter rechtliche Angelegenheiten im Veterinärwesen)

Tina Szeikovich, LL.M. (WU)
Sachbearbeiterin

tina.szeikovich@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644615
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.147.910

Begutachtung – Novelle Tierschutzgesetz Fehlerbereinigung im Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund eines Fehlers in der Novellierungsanordnung zu § 8b Abs. 1 TSchG übermittelt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in der Anlage den korrigierten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird.

Konkret ist in der Novellierungsanordnung im § 8b Abs. 1 TSchG die Wortfolge „*äußerlich erkennbaren*“ zu streichen. In der bereits ausgesandten TGÜ ist die korrekte Novellierungsanordnung enthalten.

Das Ressort bedauert die Unannehmlichkeiten und ersucht zu dem in der Anlage übermittelten Entwurf bis längstens

18. März 2024

Stellung zu nehmen und die Stellungnahmen (auch) auf elektronischem Weg an die Adresse

veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

zu senden.

Außerdem wird ersucht, Stellungnahmen auch an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar:

- Die Bundesministerien über die ELAK-Schnittstelle unter Anfügung des unveränderten Metadatenblattes (interner Versand an „PDion“)
- Alle anderen Stellen über die Internetseite:
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Sollte bis zum angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände bestehen.

Um möglichst frühzeitige Übermittlung von inhaltlichen Stellungnahmen wird höflichst ersucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n: Text